

## **Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2005**

Diese nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt:

- 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung (MBl. LSA 2009, S. 377)
- 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung (MBl. LSA 2010, S. 21)

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Name der Universität
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder der Universität
§ 4	Angehörige der Universität
§ 5	Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
§ 6	Ehrensensoren und Ehrensensoreninnen und Ehrenmitglieder
§ 7	Gasthörer und Gasthörerinnen
§ 8	Rechte und Pflichten aus besonderen Beschäftigungsverhältnissen
§ 9	Nutzungsrechte
§ 10	Selbstverwaltung
§ 11	Gruppenvertretung
§ 12	Hochschulleitung
§ 13	Rektorat und Kanzler oder Kanzlerin
§ 14	Rektor oder Rektorin und Prorektoren oder Prorektorinnen
§ 15	Konstruktives Misstrauensvotum
§ 16	Senat
§ 17	Beauftragte
§ 18	Kuratorium
§ 19	Fakultäten
§ 20	Zugehörigkeit zu Fakultäten
§ 21	Fakultätsrat
§ 22	Zentrum für Ingenieurwissenschaften
§ 23	Zentrale Einrichtungen
§ 24	Landesstudienkolleg
§ 25	Universitätsverwaltung
§ 26	Präsenzregelungen
§ 27	Lehrdeputate, Forschungssemester für Rektorats- und Dekanatsmitglieder
§ 28	Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule
§ 29	Wahlen und Amtszeit
§ 30	Akademische Grade
§ 31	Gebührenordnungen und Ordnungen zur Leistungsbewertung
§ 32	Übergangsregelungen
§ 33	In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Name der Universität**

Die Universität trägt den Namen Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie führt ihr traditionelles Doppelsiegel.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Universität hat die Aufgabe, Forschung, Lehre, Studium gleichberechtigt zu fördern, Weiterbildung zu gewährleisten und deren Freiheit in humaner, sozialer und ökologischer Verantwortung zu wahren sowie die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen.
- (2) Die Universität nimmt ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Grundordnung und der Gesetze wahr, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zugewiesen sind.
- (3) In Ergänzung zu § 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) stellt sich die Universität die Aufgabe, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für das Land Sachsen-Anhalt Entwicklungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese mit den Lehr- und Forschungsaufgaben in Einklang zu bringen sind.
- (4) Die Universität tritt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben dafür ein, dass Frauen und Männer die gleichen ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (5) Die Universität wirkt für die Förderung von internationalen Angehörigen und Mitgliedern der Universität und ermöglicht ihre aktive und gleichberechtigte Teilhabe in Lehre und Forschung.
- (6) Die Universität gewährt Behinderten besondere Unterstützung und beachtet ihre besonderen Bedürfnisse, damit diese nicht benachteiligt werden und möglichst ohne fremde Hilfe an der Hochschule tätig sein und/oder studieren können.
- (7) Die Universität fördert Mitglieder und Angehörige mit Kind(ern) und nimmt insbesondere bei Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Rücksicht auf deren Belange bei der Planung des Studienablaufs und der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen.

## **§ 3**

### **Mitglieder der Universität**

Mitglieder der Universität sind:

1. die Studierenden einschließlich der eingeschriebenen Promotionsstudenten und Promotionsstudentinnen sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs am Standort Halle,
2. die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gemäß

- § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA einschließlich der des Landesstudienkollegs am Standort Halle,
  4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 HSG LSA einschließlich der des Landesstudienkollegs am Standort Halle,
  5. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52 HSG LSA einschließlich der des Landesstudienkollegs am Standort Halle,
  6. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 115 Abs. 2 HSG LSA und die wissenschaftlichen Assistenten oder Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 HSG LSA.
  7. Stipendiaten und Stipendiatinnen nach Promotion (Post-Doktoranden-Stipendiaten).

#### **§ 4**

#### **Angehörige der Universität**

- (1) Angehörige der Universität sind:
  - das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie Lehrbeauftragte,
  - die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen,
  - die Privatdozenten und Privatdozentinnen, soweit sie nicht unter § 3 fallen sowie
  - die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen.
- (2) Die Vertreter und Vertreterinnen des Amtes eines Universitätsprofessors oder einer Universitätsprofessorin sind den Angehörigen gleichgestellt, sofern nicht im Einzelfall der Senat eine andere Regelung getroffen hat.
- (3) Wie Angehörige werden behandelt:
  - aus dem Dienst nach Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern sie nicht unter Abs. 1 fallen,
  - Doktoranden und Doktorandinnen und Stipendiaten und Stipendiatinnen, die nicht unter den § 3 fallen und
  - die Personen, denen die Würde eines Ehrendoktors oder einer Ehrendoktorin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verliehen wurde.

#### **§ 5**

#### **Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**

- (1) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden auf der Grundlage eines Berufungsverfahrens in Anlehnung an § 36 HSG LSA auf die Dauer von drei Jahren als Beamte auf Zeit ernannt oder als Angestellte beschäftigt.

Das Dienstverhältnis der Juniorprofessoren oder der Juniorprofessorinnen kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er oder sie sich als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt haben. Dazu findet im dritten Jahr ein Evaluationsverfahren statt. Bei Nichtbewährung wird mit Zustimmung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin um ein Jahr verlängert. Den genauen Verfahrensablauf der Evaluation regelt eine vom Senat verabschiedete Richtlinie zur Zwischenevaluation von Juniorprofessoren.

(2) Der Fakultätsrat bestellt rechtzeitig eine Evaluationskommission, die sich aus drei Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten oder einer Studentin zusammensetzt. Die Evaluation besteht aus einem Selbstbericht des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin, einer Evaluation der Forschung und Lehre sowie zwei externen sowie einem möglichen weiteren, internen Gutachten. Die Gutachter und Gutachterinnen sollen Professoren oder Professorinnen sein und werden von der Evaluationskommission vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Neben der Forschung und Lehre sind die sonstigen Tätigkeiten des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin (Mitwirkung an der Verbesserung der Lehrqualität, an der Selbstverwaltung, in Kommissionen, Fachgruppen etc.) angemessen zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des Berichts der Evaluationskommission schlägt der Fakultätsrat dem Senat die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses vor. Nach einer positiven Entscheidung des Senats soll der Rektor oder die Rektorin das Dienstverhältnis um weitere drei Jahr verlängern.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Dreijahreszeitraums entscheidet der Senat auf Antrag des Fakultätsrats, dem eine positive Empfehlung einer Kommission nach § 36 Abs. 4 HSG LSA zugrunde liegt, sofern eine besetzbare profilgerechte Professur vorhanden ist, ob die Voraussetzung für ein Verfahren nach § 36 Abs. 2 Satz 4 und 5 HSG LSA gegeben ist. Der Antrag kann nur für solche Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gestellt werden, die nicht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg den Doktorgrad erworben haben oder nach der Promotion eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ausgeübt hat.

## **§ 6**

### **Ehrensensoren und Ehrensensoreninnen und Ehrenmitglieder**

Der Senat kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben, die Würde eines Ehrensensors, einer Ehrensensorenin oder eines Ehrenmitglieds verleihen.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 7**

### **Gasthörer und Gasthörerinnen**

(1) Als Gasthörer und Gasthörerinnen können nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Gasthörer und Gasthörerinnen sind nicht berechtigt, Modulleistungen zu erbringen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ihnen mit Zustimmung des betreffenden Prüfungsausschusses der Erwerb von einzelnen Leistungsnachweisen gewährt werden. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(3) Schüler und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende außerhalb der Immatrikulationsordnung aufgenommen werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; insoweit erworbene Leistungsnachweise werden nach den jeweils geltenden Prüfungsordnungen bei einem späteren Studium an der Martin-Luther-Universität anerkannt.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten aus besonderen Beschäftigungsverhältnissen**

- (1) Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Honorardozenten oder Honorardozentinnen gemäß § 47 Abs. 1 HSG LSA werden in der Regel nicht die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin bzw. eines Hochschuldozenten oder einer Hochschuldozentin übertragen. Über Ausnahmen beschließt auf Antrag des jeweiligen Fakultätsrates der Senat. Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Honorardozenten oder Honorardozentinnen können jedoch nicht das Amt eines Rektors oder einer Rektorin, eines Prorektors oder einer Prorektorin, eines Dekans oder einer Dekanin und eines Prodekans oder einer Prodekanin übernehmen.

Sie werden auf Vorschlag der Fakultät, nach Entscheidung des Senates auf Vorschlag der Universität durch den für die Universität zuständigen Minister bestellt. Der Umfang der Lehrverpflichtungen für Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bzw. Honorardozenten und Honorardozentinnen beträgt in der Regel mindestens 2 Semesterwochenstunden. Sie können an einzelnen Forschungsvorhaben mitarbeiten.

- (2) Beschäftigte anderer Einrichtungen, die aufgrund vertraglicher Regelungen mit der Universität in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, werden auf Antrag Mitgliedern der Universität durch Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates gleichgestellt. Sie sind dann verpflichtet, die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen, an Prüfungen und an der Selbstverwaltung mitzuwirken sowie entsprechende Funktionen zu übernehmen.

## **§ 9**

### **Nutzungsrechte**

- (1) Mitglieder und Angehörige haben das Recht, von den Einrichtungen und Leistungen der Universität nach Maßgabe der entsprechenden Benutzungsordnungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen.
- (2) Die Nutzungsrechte der Angehörigen der Universität gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden auf Antrag verliehen, sie bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates. Angehörige gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 haben die von ihnen gewünschten Nutzungsmöglichkeiten der betreffenden Fakultät jeweils ein Semester im Voraus anzuzeigen. Über Streitfälle entscheidet das Rektorat.

## **§ 10**

### **Selbstverwaltung**

- (1) Zentrale Organe der Universität sind das Rektorat und der Senat. Weitere Organe sind die Dekanate, der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät, die Fakultätsräte sowie die Wissenschaftlichen Räte von vergleichbaren Organisationseinheiten im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA.
- (2) Die Organe können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kommissionen und Ausschüsse bilden. Die Mitglieder eines Kollegialorgans werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 11 Gruppenvertretung**

- (1) Die Mitgliedergruppen der Universität können je eine Gruppenvertretung bilden. Diesen Vertretungen gehören die in die Gremien gewählten Mitglieder an. Die in den Kommissionen mitwirkenden Mitglieder können als Sachverständige ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (2) Für die Arbeit der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen sächlichen Mittel bereit.

## **§ 12 Hochschulleitung**

Die Universität wird durch ein Rektorat im Sinne von § 68 Abs.1 HSG LSA geleitet. Es setzt sich aus dem Rektor oder der Rektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, bis zu drei Prorektoren oder Prorektorinnen sowie dem Kanzler oder der Kanzlerin zusammen.

## **§ 13 Rektorat und Kanzler oder Kanzlerin**

- (1) Der Rektor oder die Rektorin bestimmt die Richtlinien des Rektorates der Universität.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien führen die Prorektoren oder die Prorektorinnen und der Kanzler oder die Kanzlerin ihre Geschäftsbereiche selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Geschäftsbereiche der Prorektoren oder der Prorektorinnen und des Kanzlers oder der Kanzlerin werden im Rahmen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes des Rektorates festgelegt.
- (3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung und Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals. Der Kanzler oder die Kanzlerin berät und unterstützt das Rektorat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Zum Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung.

## **§ 14 Rektor oder Rektorin und Prorektoren oder Prorektorinnen**

- (1) Zum Rektor oder zur Rektorin und zu Prorektoren oder Prorektorinnen können nur Professoren oder Professorinnen der Universität gewählt werden.
- (2) Das Amt des Rektors oder der Rektorin wird gemäß § 69 Abs. 6 HSG LSA hauptberuflich ausgeübt.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin wird vom erweiterten Senat gemäß § 69 Abs. 9 Satz 2 HSG LSA gewählt. Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin verdoppelt sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates um die jeweils gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Prorektoren oder die Prorektorinnen werden vom Senat gewählt.
- (4) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin bildet der Senat eine Fin-

dungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll. Die Findungskommission besteht aus einem vom Senat gewählten Senatsmitglied als Vorsitzendem oder Vorsitzender, das der Statusgruppe der Professoren und Professorinnen angehört, drei weiteren Mitgliedern der Statusgruppe der Professoren und Professorinnen, je einem Mitglied der weiteren Statusgruppen und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Findungskommission besitzen die Statusgruppen des Senates.

- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Findungskommission leitet die Amtsübergabe des bisherigen Rektors oder der bisherigen Rektorin an den neugewählten Rektor oder die neugewählte Rektorin.

## **§ 15**

### **Konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Der Rektor oder die Rektorin und die Dekane oder die Dekaninnen können durch ein konstruktives Misstrauensvotum vorzeitig abgewählt werden.
- (2) Zur vorzeitigen Ab- und Neuwahl des Rektors oder der Rektorin schlägt der Senat dem erweiterten Senat gemäß § 69 Abs. 9 HSG LSA mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Persönlichkeit aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Universität gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA zur Wahl vor. Die Abstimmung über einen Vorschlag zur Abwahl des Rektors oder der Rektorin ist im erweiterten Senat frühestens sieben, spätestens vierzehn Tage nach Antragstellung durchzuführen.
- (3) Liegt ein konstruktives Misstrauensvotum des Senates vor, ist der erweiterte Senat unverzüglich einzuberufen. Der neue Rektor oder die neue Rektorin wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senates gewählt. Der oder die durch das konstruktive Misstrauensvotum neu Gewählte tritt das Amt unverzüglich an.
- (4) Die Abwahl eines Dekans oder einer Dekanin bzw. des Direktors oder der Direktorin einer vergleichbaren Organisationseinheit im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA erfolgt durch die Neuwahl eines Dekans oder einer Dekanin bzw. des Direktors oder der Direktorin einer vergleichbaren Organisationseinheit im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates bzw. der Wissenschaftlichen Räte von vergleichbaren Organisationseinheiten im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA. Die Abstimmung über einen entsprechenden Antrag kann frühestens sieben Tage nach Antragstellung durchgeführt werden. Der neugewählte Dekan oder die neugewählte Dekanin bzw. der neugewählte Direktor oder die neugewählte Direktorin einer vergleichbaren Organisationseinheit im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA treten ihr Amt unverzüglich an.
- (5) Mit der Abwahl des Rektors oder der Rektorin bzw. des Dekans oder der Dekanin enden in der Regel die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen bzw. der Prodekane oder Prodekaninnen.
- (6) Die Amtszeit eines durch konstruktives Misstrauensvotum gewählten Rektors oder einer Rektorin, eines Dekans oder einer Dekanin bzw. des Direktors oder der Direktorin einer

vergleichbaren Organisationseinheit im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA endet mit dem Ende der Wahlperiode des Wahlgremiums. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 16 Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - zwölf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Ziffer 1 HSG LSA, einschließlich des Rektors oder der Rektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender des Senats. Die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen dürfen nicht gleichzeitig das Amt des Dekans oder der Dekanin bekleiden,
  - vier wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Ziffer 2 HSG LSA,
  - vier Studierende gemäß § 60 Ziffer 3 HSG LSA,
  - zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Ziffer 4 HSG LSA.
  
- (2) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder an:
  - die Prorektoren oder die Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Abs. 1 Ziffer 1 dem Senat bereits angehören,
  - der Kanzler oder die Kanzlerin,
  - der oder die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 72 HSG LSA,
  - die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten,
  - der Direktor oder die Direktorin des Zentrums für Ingenieurwissenschaften,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin des Studierendenrates,
  - der Ausländerbeauftragte oder die Ausländerbeauftragte gemäß § 73 HSG LSA und
  - der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte gemäß § 73 HSG LSA.
  
- (3) Der Senat richtet Kommissionen ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senates.
  
- (4) Der Senat wird vom Rektorat regelmäßig über alle Beschlüsse, die für seine Arbeit notwendig sind, informiert. Im Konfliktfall kann der Senat eine Untersuchungskommission berufen, die ihm berichtet.
  
- (5) Die Mitglieder des Senates besitzen gegenüber dem Rektorat Anfragerecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

## **§ 17 Beauftragte**

- (1) Neben dem oder der gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule gemäß § 72 Abs. 2 HSG LSA und der oder dem Behindertenbeauftragten gemäß § 73 HSG LSA wird vom Senat der Ausländerbeauftragte oder die Ausländerbeauftragte bestellt.
  
- (2) Die Befugnisse des Ausländerbeauftragten oder der Ausländerbeauftragten regelt der Senat durch Beschluss.

## § 18

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht gemäß § 74 Abs. 2 HSG LSA aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied sollte eine Frau sein. Das Verfahren zur Erfüllung der in § 74 Abs. 1 HSG LSA aufgeführten Aufgaben wird in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden erfolgt in der jeweils konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

## § 19

### Fakultäten

- (1) Die Universität gliedert sich in neun Fakultäten. Fakultäten sind die:
  - **Theologische Fakultät**
  - **Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**
  - **Medizinische Fakultät**
  - **Philosophische Fakultät I**  
Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften
  - **Philosophische Fakultät II**  
Philologien, Kommunikations- und Musikwissenschaften
  - **Philosophische Fakultät III**  
Erziehungswissenschaften
  - **Naturwissenschaftliche Fakultät I**  
Biowissenschaften
  - **Naturwissenschaftliche Fakultät II**  
Chemie, Physik und Mathematik
  - **Naturwissenschaftliche Fakultät III**  
Agrar- und Ernährungswissenschaften, Geowissenschaften und Informatik.

Eine zusätzliche Organisationseinheit im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA ist das Zentrum für Ingenieurwissenschaften.

- (2) Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung von Fakultäten erfolgt durch Änderung der Grundordnung.
- (3) Die Fakultäten können sich in Institute, andere wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gliedern.  
Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Antrag der Fakultät durch Beschluss des Senates.
- (4) Die Fakultäten können mit Zustimmung des Senates befristete übergreifende Organisationsformen gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA bilden.

**§ 20**

**Zugehörigkeit zu Fakultäten**

- (1) Auf ihren Antrag und mit Zustimmung des anderen Fakultätsrates können Professoren oder Professorinnen und Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen Mitglied weiterer Fakultäten sein (§ 75 Abs. 3 Satz 2 HSG LSA). Das Wahlrecht darf nur in einer Fakultät wahrgenommen werden. Es ist durch eine Erklärung, die dem Antrag beizufügen ist, festzulegen, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sind.
- (2) Studierende, die ein Studium aufgenommen haben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, sind nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist eine entsprechende Erklärung abzugeben, in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

**§ 21**

**Fakultätsrat**

- (1) Den Fakultätsräten der Fakultäten gemäß § 77 Abs. 3 HSG LSA gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:
  - zwölf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 1 HSG LSA, darunter der Dekan oder die Dekanin,
  - vier wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 2 HSG LSA,
  - vier Studierende gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 3 HSG LSA,
  - zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 4 HSG LSA.

Gemäß § 72 Abs. 3 HSG LSA nimmt der oder die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied teil.

- (2) Dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 1 HSG LSA, darunter der Dekan oder die Dekanin,
  - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 2 HSG LSA,
  - zwei Studierende gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 3 HSG LSA,
  - ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine sonstige hauptberufliche Mitarbeiterin gemäß § 77 Abs. 3 Ziffer 4 HSG LSA.

Gemäß § 72 Abs. 3 HSG LSA nimmt der oder die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied teil.

- (3) Den Vorsitz des Fakultätsrates führt der Dekan oder die Dekanin. Der Dekan oder die Dekanin legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Er oder sie wird in den Geschäften der laufenden Verwaltung durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten.
- (4) Auf Beschluss des Fakultätsrates kann ein weiterer Prodekan oder eine weitere Prodekanin gewählt werden. Ein Prodekan oder eine Prodekanin muss die Aufgabe eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrnehmen.

- (5) Für die Medizinische Fakultät gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über die Hochschulmedizin.  
Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gelten die betreffenden Regelungen des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen Anhalt, soweit andere rechtliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

## **§ 22**

### **Zentrum für Ingenieurwissenschaften**

- (1) An der Universität wird ein Zentrum für Ingenieurwissenschaften errichtet. Es handelt sich um eine vergleichbare Organisationseinheit i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG LSA. Das Zentrum dient der Sicherung von Forschung und der Lehre der auslaufenden Studiengänge des zum 1. September 2006 gemäß der „Verordnung zur Neuordnung von Fachbereichen und Studiengängen an staatlichen Hochschulen“ vom 3. Januar 2005 aufgelösten Fachbereiches Ingenieurwissenschaften. Neue ingenieurwissenschaftliche Studiengänge werden in diesem Zentrum nicht eingerichtet.
- (2) Das Zentrum wird vertreten durch den Direktor oder die Direktorin und geleitet durch einen Wissenschaftlichen Rat.
- (3) Näheres, insbesondere zur Organisation, zur Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Rates und des Direktors oder der Direktorin und zur Durchführung des Studiums und der Prüfungen regelt eine Satzung, die auf Vorschlag des Rektorates durch den Senat beschlossen wird.
- (4) Die Auflösung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften erfolgt auf Vorschlag des Rektorates oder des Direktors oder der Direktorin des Zentrums für Ingenieurwissenschaften durch Senatsbeschluss.

## **§ 23**

### **Zentrale Einrichtungen**

- (1) Zentrale Einrichtungen sind insbesondere:
- Kustodie
  - Universitätsarchiv
  - Universitäts- und Landesbibliothek
  - Universitätsrechenzentrum
  - Sprachenzentrum
  - Collegium musicum
  - Universitätssportzentrum.

Sie sind dem Rektorat direkt unterstellt.

- (2) Die Errichtung oder Aufhebung weiterer zentraler Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Senats. Zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Leitung erlässt der Senat auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtung eine Ordnung.

## **§ 24**

### **Landesstudienkolleg**

- (1) Das Landesstudienkolleg ist eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt (FH). Die Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 2 HSG LSA.
- (2) Näheres regelt die Satzung des Landesstudienkollegs gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA.

## **§ 25**

### **Universitätsverwaltung**

Die Universitätsverwaltung gliedert sich in zentrale Verwaltung und dezentrale Verwaltungseinheiten der Fakultäten. Grundeinheiten der zentralen Verwaltung sind die Abteilungen. Der Kanzler legt die Organisationsstruktur und die Geschäftsverteilung der zentralen Verwaltung im Benehmen mit dem Rektorat fest. Der Senat erörtert die Grundsätze der Universitätsverwaltung und deren Reform.

## **§ 26**

### **Präsenzregelungen**

Die Professoren und Professorinnen erfüllen ihre Dienstplichten in der Regel am Dienort, ausgenommen davon sind Dienstaufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern. Das Lehrangebot und Studienberatung sind an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen. Die Dekane oder die Dekaninnen haben für eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren und Professorinnen auch außerhalb der Vorlesungszeit Sorge zu tragen. Dieses gilt in der Regel nicht für die Zeit des Erholungsurlaubs nach § 46 Abs. 7 Satz 1 HSG LSA. Dem Dekan oder der Dekanin muss der Zeitraum des Erholungsurlaubs durch die Betroffenen vorher angezeigt werden.

## **§ 27**

### **Lehrdeputate, Forschungssemester für Rektorats- und Dekanatsmitglieder**

- (1) Für den Rektor oder die Rektorin besteht keine Lehrverpflichtung. Die Lehrverpflichtung für Prorektoren oder Prorektorinnen wird um 75 v.H., für Dekane oder Dekaninnen um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) Eine zusammenhängende Periode von in der Regel mindestens vier Jahren im Amt des Rektors oder der Rektorin oder nach Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum gilt beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 39 HSG LSA auf Antrag zur Freistellung als Ausnahmefall im Sinne von § 39 Abs. 3 HSG LSA.
- (3) Über die Freistellung von Professoren und Professorinnen zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Professors oder einer Professorin und nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates. Im Antrag muss die Sicherung der Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen, der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und der Studienberatung enthalten sein, ohne dass zusätzliche Mittel benötigt werden.

## **§ 28**

### **Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule**

- (1) Über die Verpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, entscheidet nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 HSG LSA nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates das Rektorat.
- (2) Eine Abordnung, Teilabordnung oder Versetzung von Professoren und Professorinnen kann nur unter den Bedingungen des § 46 Abs. 3 HSG LSA durch den Rektor oder die Rektorin erfolgen.

## **§ 29**

### **Wahlen und Amtszeit**

- (1) Die Wahlen zu den Kollegialorganen erfolgen auf der Grundlage einer vom Senat bestätigten Wahlordnung und finden in der Regel im Sommersemester statt.
- (2) Die Amtszeit der Kollegialorgane, des Rektors oder der Rektorin, der Prorektoren oder Prorektorinnen, der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen endet jeweils am 31. August des Jahres, in dem die Neuwahlen stattfinden. Die neue Amtszeit beginnt am 1. September.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden in den Kollegialorganen beträgt ein Jahr.
- (4) Die Amtszeit für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Statusgruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Ziffer 1 HSG LSA und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Ziffer 4 HSG LSA und der/des Behindertenbeauftragten und der/des Ausländerbeauftragten gemäß § 17 der Grundordnung beträgt vier Jahre.  
Die Amtszeit für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Ziffer 2 HSG LSA und der Gleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.
- (5) Rektor oder Rektorin und Prorektoren oder Prorektorinnen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen und Prodekane oder Prodekaninnen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

## **§ 30**

### **Akademische Grade**

Nach Beschluss des Fakultätsrates bzw. des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Ingenieurwissenschaften verleiht der Dekan oder die Dekanin bzw. der Direktor oder die Direktorin des Zentrums für Ingenieurwissenschaften die akademischen Grade (Diplom, Magister artium/Magistra artium, Bachelor, Master) auf der Grundlage entsprechender Ordnungen. Der Rektor oder die Rektorin verleiht nach Beschluss der Fakultätsräte bzw. des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Ingenieurwissenschaften die akademischen Grade Dr.

und Dr. habil. in der jeweiligen Fachrichtung.

### **§ 31**

#### **Gebührenordnungen und Ordnungen zur Leistungsbewertung**

Gebührenordnungen und Ordnungen zur Bewertung von Forschung und Lehre sowie zur Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 BBesG und Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 BBesG werden vom Senat beschlossen.

### **§ 32**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Die Fakultätsstruktur tritt ab 1. September 2006 in Kraft. Bis dahin gilt die jetzige Fachbereichs- und Fakultätsstruktur.
- (2) Die bisherigen wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.  
Die bisherigen Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gehören zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (3) Für die bei Inkrafttreten der Änderung des § 29 Absatz 4 im Amt befindlichen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte gelten ihre bisherigen Amtszeiten.<sup>1</sup>

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Die Grundordnung vom 14.06.1994 (MBI. LSA S. 2041) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15.07.1998 (MBI. LSA S. 2288) tritt damit außer Kraft.

---

<sup>1</sup> 2. Änderungssatzung (MBI. LSA 2010, S. 21)